

Erläuterung zur Gebührenkalkulation für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

Seit längerer Zeit besteht die Forderung nach einheitlichen Elternbeiträgen für alle Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Um dieser Forderung nachzukommen, machte es sich erforderlich eine Gebührenkalkulation für die Kindereinrichtungen aller drei Ortschaften durchzuführen.

Die Kalkulationen wurden für jede Einrichtung (Kinderkrippe Barleben, Kindergarten Barleben, Kindertagesstätte Ebendorf, Kindertagesstätte Meitzendorf und Hort Barleben) separat durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Hierzu wurden im 1. Schritt alle Kosten erfasst, nach Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten gegliedert und in den einzelnen Kostenarten ausgewiesen. Diese Erfassung wurde nach § 5 Abs. 2b KAG LSA für die Jahre 2009, 2010 und 2011 durchgeführt, um anschließend Durchschnittswerte aus 3 Jahren für die einzelnen Kostenarten bestimmen zu können.

Für die Ermittlung der Kosten konnten die Haushaltrechnungen, Personaldaten, die Anlagenbuchhaltung, Bewertungsunterlagen und Gebäudedaten, sowie pauschale Zuschlagssätze für Gemeinkosten herangezogen werden.

Für die Prüfung der Ansatzfähigkeit der Kosten ist es notwendig festzustellen, ob es in den Einrichtungen ungenutzte Kapazitäten entsprechend § 5 Abs. 1 KAG LSA gibt, denn Kosten dafür dürfen nicht eingerechnet werden. Aus diesem Grunde wurden die durchschnittlichen Belegungszahlen getrennt nach Betreuungsarten und Betreuungszeiten je Einrichtung für die Jahre 2009 – 2011 ermittelt. Diese Zahlen wurden mit den prognostizierten Daten für 2012 und 2013 sowie der tatsächlichen Kapazität der Einrichtungen verglichen. Dies ergab eine nahezu 100 %ige Auslastung (teils auch Überbelegungen) in allen Einrichtungen. Von Überkapazitäten kann also nicht ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass alle entstandenen Kosten in die Kalkulation einbezogen werden konnten.

Eine Ausnahme besteht für die Verzinsung des von der Gemeinde aufgewandten Eigenkapitals. Hierfür besteht gemäß § 5 Abs. 2a KAG LSA eine Ermessensentscheidung für die Inanspruchnahme. Um die Gesamtkosten nicht zusätzlich in die Höhe zu treiben, wurde davon abgesehen, diese Kosten in Ansatz zu bringen.

In einem weiteren Schritt wurden nun die Kosten den Betreuungsarten (0 – 3 Jahre, 3 – 6 Jahre, ab Schuleintritt) und den Betreuungszeiten (bis 5 Stunden, bis 9 Stunden, bis 10 Stunden und bis 11 Stunden) zugeordnet. Somit konnten die Benutzungsgebühren gemäß § 5 Abs. 3 KAG LSA nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme bemessen werden.

Eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kalkulationsobjekte, macht vorab eine Definition geeigneter Verteilerschlüssel notwendig. Auch hierzu konnten die recherchierten Belegungsdaten von 2009 – 2011 genutzt werden.

Eine Vielzahl der Kostenarten (z.B. Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Post- und Fernmeldekosten, Kosten für die Verwaltungskräfte) wurden sodann anhand der Kinderzahlen aufgeschlüsselt. Für die Verteilung der Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte waren hingegen die vom Land im § 21 Abs. 2 KiFöG vorgegebenen Personalschlüssel, in Verbindung mit den Kinderzahlen je Betreuungsart und Betreuungszeit, heranzuziehen.

Die für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude anfallenden Kosten (z.B. Strom, Gas, Gebäudeversicherung, Gebäudereinigung) wurden in den Kindereinrichtungen mit mehreren Betreuungsarten, d.h. in der Kindertagesstätte Ebendorf und in der Kindertagesstätte Meitzendorf (notwendig, da hier 2 Betreuungsarten) entsprechend der m² je Betreuungsart (Krippenkinder beanspruchen mehr m² als Kindergartenkinder) und den Kinderzahlen je Betreuungszeit verteilt.

Nach der Bestimmung der Verteilerschlüssel wurden die Gesamtkosten nun unter der Verwendung dieser Schlüssel auf die Betreuungsarten und/ bzw. auf die angebotenen Betreuungszeiten aufgeteilt.

Die Kosten je Betreuungsart und Betreuungszeit waren somit ermittelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 KiFöG beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen. Das Land zahlt die Zuschüsse an den örtlichen Träger d.h. hier an die Gemeinde aus. Diese Zuschüsse wurden vor der Ermittlung der umzulegenden Platzkosten von den Gesamtkosten abgezogen.

Ebenfalls in Abzug wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebracht, welche durch die Zahlung investiver Fördermittel einzustellen waren. Hierbei handelt es sich jedoch um sehr geringe Beträge.

Nach Verminderung der Kosten, um diese Zuschüsse bzw. Fördermittel ergaben sich bereinigte Kosten, die nunmehr auf die Eltern (Personensorgeberechtigten) der zu betreuenden Kinder umzulegen sind.

Zu diesem Zweck wurden vorweg die monatlichen Kosten ermittelt, welche anschließend auf die Kinderanzahl je Betreuungszeit aufzuteilen waren.

Nach der Kalkulation ergaben sich relativ hohe Platzkosten je Kind, sodass es sinnvoll erscheint eine Deckungsquote zu finden, mit der ein Teil der anfallenden Betreuungskosten gedeckt werden können aber die Eltern nicht zu stark belastet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch kann die Gemeinde niedrigere Gebühren erheben, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unabstreitbar.

Für die Bestimmung der Gebühren wurden nunmehr verschiedene Rechenbeispiele aufgestellt in denen Kostendeckungsgrade von 15 % bis 25 % gewählt wurden. Diese Rechnungen wurden je Einrichtung durchgeführt. Hierbei ergaben sich dann unterschiedliche Gebühren in den einzelnen Einrichtungen.

Eine weitere Überlegung war daher die Elternbeiträge für alle Einrichtungen zu vereinheitlichen. Auch hierzu wurden entsprechende Rechenbeispiele erstellt, Elternbeiträge unterteilt nach Altersgruppen (0 – 3 Jahre, 3 – 6 Jahre, ab Schuleintritt) sowie auch einheitliche Beiträge für Kinder aller Altersgruppen bis zum Schuleintritt.

Die anliegenden Tabellen geben Aufschluss über die ermittelten Daten und Elternbeiträge.